

Bund Deutscher Rechtspfleger, Theresienstr. 15, 97070 Würzburg

Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin  
Nur per Email: [poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de)

9. Januar 2022

## Modernisierung des Insolvenzrechts

Umfrage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 29.10.2021 zu möglichen Änderungen im Insolvenzverfahrensrecht und im materiellen Insolvenzrecht

Sehr geehrter Herr Bundesminister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Fragestellungen nimmt der BDR wie folgt Stellung:

1. Einführung einheitlicher Antrags- und Verzeichnis-Formulare auch in IN-Verfahren  
§ 13 InsO sieht die Schaffung einheitlicher Formulare durch Rechtsverordnung für alle Insolvenzverfahren auf Antrag der SchuldnerInnen vor. Eine solche Verordnung ist nicht erlassen.

Das sich bei Erlass einer solchen Verordnung insbesondere bei juristischen Personen im Hinblick auf die Unterschiede der InsolvenzschuldnerInnen Vereinfachungen ergeben, ist nicht zu erwarten. Lediglich die Regelinsolvenzverfahren natürlicher Personen könnten ohne großen Aufwand in einem einheitlichen Formularsatz aufgenommen werden. Insoweit kann ein angepasster Formularsatz aus der Anlage der Verbraucherinsolvenzformularverordnung als Grundlage dienen, die die Schuldenbereinigung betreffenden Anlagen sind dabei wegzulassen.

2. Übertragung der IK-Verfahren auf die RechtspflegerInnen

### Kontakt

Christine Hofstetter  
Bundesgeschäftsführerin  
E-Mail: [chofstetter@bdr-online.de](mailto:chofstetter@bdr-online.de)  
Tel.: +49 (0) 931/7849284  
mobil: +49 (0) 160/98080141

Mitglied im



dbb  
beamtenbund  
und tarifunion



E.U.R.

### Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger  
Theresienstr. 15  
97070 Würzburg

E-Mail: [post@bdr-online.de](mailto:post@bdr-online.de)

Der Bund Deutscher Rechtspfleger ist die legitime Vertretung der RechtspflegerInnen Deutschlands. Hier sind 15 Landesverbände vereint, die die Rechte der RechtspflegerInnen vertreten. Soweit der BakInsO e.V. in seiner Stellungnahme vom November (Sonder-NEWSLETTER November 2021) die Übertragung der Verbraucherinsolvenzverfahren auf die RechtspflegerInnen abgelehnt, widerspricht dies den Interessen der bundesweit tätigen und durch den BDR vertretenen InsolvenzrechtspflegerInnen.

Verfassungsrechtliche Argumente sprechen nicht gegen die längst überfällige Übertragung. Das Insolvenzverfahren ist als Gesamtvollstreckungsverfahren ein Akt der

Zwangsvollstreckung und gehört schon deshalb in die Hand der RechtspflegerInnen. Jedwede andere Handlungen der Vollstreckungsgerichte werden durch RechtspflegerInnen bearbeitet. Inwieweit hier die Gesamtvollstreckung natürlicher Personen eine Ausnahme bilden soll, ist nicht nachzuvollziehen.

Die RechtspflegerInnen sind bestens ausgebildet. Sie sind motiviert. Insolvenzverfahren begründen oft höherwertige Tätigkeiten und damit Beförderungsaussichten. Das Interesse an der Übernahme der Bearbeitung solcher Verfahren ist entsprechend groß. Den RechtspflegerInnen obliegt ohnehin die Bearbeitung des überwiegenden Teils des Verfahrens.

Im richterlichen Dezernat ist das Verbraucherinsolvenzverfahren häufig ein kleiner Anteil des Gesamtsumms, das Spruchrichterprivileg kann nicht in Anspruch genommen werden, Verbesserung in der Dienststellung der Richterinnen ist mit der Bearbeitung von Verbrauchinsolvenzverfahren nicht verbunden. Mündliche Verhandlungen finden selten statt. Die Interessenlage bei den RichterInnen zur Übernahme solcher Verfahren ist überwiegend gering.

Die Übertragung auf die RechtspflegerInnen ist zu befürworten und wird von uns hiermit nochmals eingefordert.

### 3. Schriftliche Verfahrensführung

Der Vorschlag ist hinsichtlich seiner Grundsätzlichkeit abzulehnen, ggf. ist jedoch eine weitergehende Grundlage zur Öffnung für schriftliche Verfahren einzuführen.

Grundsätzlich sollte die derzeitige Rechtsgrundlage jedoch bestehen bleiben, SchuldnerInnen mit überschaubaren Vermögensverhältnissen werden im schriftlichen Verfahren behandelt, im Übrigen sind mündliche Verfahren durchzuführen. Das Insolvenzgericht kann die Anordnung der Art der Durchführung des Verfahrens jederzeit ändern. Ob die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering ist, bestimmt sich nicht nach den Obergrenzen des § 312 Abs 2 InsO.

Die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens ist nicht grundsätzlich weniger aufwendig. Sofern sich die GläubigerInnen an den Verfahren beteiligen, ist eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren geprägt von einer Vielzahl von zu übersenden Schriftsätzen und eine Feststellung des Ergebnisses unter Auswertung einer Vielzahl von Schriftsätzen. In einer mündlichen Verhandlung können grundsätzliche Fragestellungen oft mit den InsolvenzverwalterInnen geklärt werden und die Abstimmungen folgen einem klaren Procedere. Diese eingehende Erörterung bietet das schriftliche Verfahren mit vertretbarem Aufwand nicht im ausreichenden Maße. Es muss daher auch zukünftig die Möglichkeit des Insolvenzgerichtes verbleiben, das Verfahren ganz oder teilweise mündlich durchzuführen. Es sollte jedoch eine Klarstellung erfolgen, dass das Insolvenzgericht auch in den übrigen Verfahren, die nicht unter § 312 Abs. 2 InsO fallen, nach eigenem Ermessen insbesondere schriftliche nachträgliche Prüfungstermine und schriftliche Schlusstermine durchführen kann.

Die Schaffung digitaler Optionen, die derzeit aber aufgrund fehlender technischer Möglichkeiten scheitert, könnte hier deutliche Verbesserungen bringen. Insoweit bleibt eine Vielzahl von Fragestellungen ungeklärt, die das Insolvenzgericht während einer virtuellen Gläubigerversammlung beantworten müsste. Hier bedarf es dringend der Nachbesserung.

#### 4. Verfahren bei mehreren Insolvenzanträgen gegen einen Schuldner

Die Intention des Vorschlages bleibt offen und kann nicht nachvollzogen werden. Sicherungsmaßnahmen sind in den einzelnen Antragsverfahren durch Beschluss

anzuordnen. Insbesondere die Untersagung der Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen oder die Anordnung einer vorläufigen Insolvenzverwaltung wirkt auch für die übrigen AntragstellerInnen. Sofern eine einheitliche Behandlung aller Verfahren erfolgen soll, kann die Verbindung dieser

Verfahren bereits vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, unmittelbar nach der Antragstellung, erfolgen.

#### 5. Straffung des Verfahrensablaufs bei Restschuldbefreiung

Eine Änderung des § 29 InsO führt nicht zur Straffung oder Vereinfachung des Insolvenzverfahrens. Das Insolvenzverfahren ist ein Gläubigerautonomieverfahren, insoweit ist es unerlässlich, dass die sich am Verfahren beteiligenden GläubigerInnen schon früh zum Verfahren anmelden und ihre Rechte wahrnehmen können. Hierbei zwischen Verfahren, die einfach und ohne Verwertungshandlungen auskommen und den übrigen Verbraucherinsolvenzverfahren zu differenzieren erscheint nicht gerechtfertigt und führt nicht zur Vereinfachung oder Straffung des Verfahrens.

InsolvenzverwalterInnen haben zeitnah nach Eröffnung des Verfahrens wesentliche Maßnahmen einzuleiten und ggf. auch zeitnah die Zustimmung der Gläubigerversammlung einholen. In solchen Fällen ist eine möglichst weit vorangebrachte Tabelle zur Bestimmung von Stimmrechten aber sehr hilfreich. Eine Forderungsprüfung erst am Ende des Verfahrens würde dies erschweren. Außerdem muss das Insolvenzgericht aufgrund gesetzlicher Vorgaben auch die Tätigkeit der InsolvenzverwalterInnen überwachen. Sofern die Kontrollmaßnahmen des Insolvenzgerichts erst zum Ende des Verfahrens erfolgen, ist jedoch eine sachgerechte und effektive Überwachung der InsolvenzverwalterInnen nicht mehr gewährleistet. Ein frühes Einschreiten bzw. Nachfragen des Insolvenzgerichts erhöht die Kontrolldichte und trägt dazu bei, dass ein Fehlverhalten der InsolvenzverwalterInnen frühzeitig erkannt bzw. hierdurch auch proaktiv im Vorfeld vermieden werden kann.

Auf den Berichtstermin kann ohnehin verzichtet werden, sofern es sich um ein schriftliches Verfahren handelt. Auch insoweit kann die Intention des Vorschlages nicht nachvollzogen werden.

#### 6. Belehrungen bei Anmeldung deliktischer Forderungen

Der Vorschlag ist abzulehnen, es handelt sich um eine Belehrungspflicht des Insolvenzgerichtes, die nicht auf die InsolvenzverwalterInnen übertragen werden kann. Auf die Rechtsfolgen der Anmeldung einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung kann rechtssicher nur das Gericht hinweisen. Es handelt sich insoweit um eine hoheitliche Aufgabe.

Die Kontrolle der durch die InsolvenzverwalterInnen vorbereiteten Insolvenztabelle, der Niederlegungen sowie der Anmeldungen der Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung, die Wertung und ggf. auch die Einforderung von Ergänzungen der eingelegten Widersprüche durch die SchuldnerInnen, bzw. der entsprechenden Forderungsanmeldungen, kann nur durch das Insolvenzgericht inhaltlich korrekt und so zeitnah erfolgen, dass prüfungsfähige Inhalte zum Prüfungstermin vorliegen und hiermit eine Vertagung des Termins, bzw. im schriftlichen Verfahren eine Zustellung eines entsprechenden Beschlusses an alle Beteiligten vermieden werden kann.

Im Übrigen sind die Unterlagen der GläubigerInnen zur Forderungsanmeldung in allen Verfahren durch das Insolvenzgericht zu sichten. Die Insolvenztabelle wird mit der Niederlegung zur gerichtlichen Tabelle und zur Grundlage von vollstreckbaren Ausfertigungen. Insoweit hat das Insolvenzgericht auf die Aufnahme zutreffender Angaben aus den Anmeldeunterlagen zu achten und hier eine Prüfung auszuführen. Die

Belehrung der SchuldnerInnen über die Anmeldung einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung ist insoweit kein Mehraufwand und kann nicht übertragen werden.

#### 7. Klarstellung hinsichtlich der Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen

Dieser Vorschlag ist abzulehnen, gegebenenfalls modifiziert zu unterstützen.

Die modifizierte Belehrung grenzt an Rechtsberatung. Durch das Gericht kann immer nur eine allgemeine Belehrung erfolgen. Die unterschiedlichen Rechtsfolgen einer alternativen Handlung gegeneinander abzuwägen obliegt jedoch den Angehörigen rechtsberatenden Berufe. Begrüßenswert aus hiesiger Sicht ist insoweit lediglich, dass § 201 InsO so erweitert wird, dass jedweder Widerspruch der SchuldnerInnen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung hindert.

#### 8. Auslagerung der Ansprüche aus unerlaubter Handlung

Der Vorschlag ist ebenfalls abzulehnen. Die signifikante Entlastung der Insolvenzgerichte wird hierdurch nicht eintreten, da diese mit der Feststellung solcher Forderungen nicht befasst sind. Den GläubigerInnen wird jedoch die vereinfachte Möglichkeit entzogen, eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung gegen die SchuldnerInnen geltend zu machen. Der Regelfall ist die streitlose Erlangung des Attributs der vorsätzlich

begangenen unerlaubten Handlung durch die GläubigerInnen, da die SchuldnerInnen häufig nicht aktiv werden. Insoweit in jedem Fall die Tätigkeit der Zivilgerichte einzufordern ist zu kurz gefasst und wird aus Gründen der Gesamtschau nicht zur Entlastung der Justiz führen.

#### 9. Beschränkung nachträglicher Forderungsanmeldungen nach § 177 InsO

Eine Ausschlussfrist zur Forderungsanmeldung wird für überaus sinnvoll und begrüßenswert erachtet.

Eine Prüfung von Forderungsanmeldungen, die nach dem Datum des Beschlusses über die Anberaumung des Schlusstermins erfolgt, sollte nicht mehr zulässig sein. In Insolvenzplanverfahren sollte eine besondere Aufforderung zur Anmeldung der Forderungen bis zur Durchführung des Erörterungs- und Abstimmungstermin den Ausschluss von weiteren Forderungsanmeldungen bewirken.

Dies würde zum einen für Klarheit, eine zügige Verfahrensabwicklung und vor allem für Belastbarkeit und Planbarkeit der im Insolvenzplan getroffenen Regelungen führen. Dies käme allen Verfahrensbeteiligten zugute.

#### 10. Zulassung von Insolvenzplänen

Der Vorschlag, eine weitere Voraussetzung für die Zulassung eines Insolvenzplanes zu begründen, ist nicht zielführend.

Insbesondere die erwogene Quotenerhöhung von mindestens 5 % ist in der Praxis kein belastbares Kriterium. Denn dies würde dazu führen, dass reine Schätzwerte hinsichtlich der verbliebenen Insolvenzmasse, also sogenannte Zerschlagungswerte eine Ausgangsbasis für die Ermittlung einer Quotenerhöhung bilden würden. Diese angenommenen fiktiven Verkaufspreise sind zum einen, wenn überhaupt, nur schwer nachprüfbar und würden nur zu langwierigen Diskussionen der Beteiligten führen.

Die weiter vorgeschlagene Voraussetzung einer Zustimmungserklärung von jedenfalls 50 % der GläubigerInnen würde eine zu hohe Hürde zur Erlangung eines festgestellten Insolvenzplanes bedeuten. Insbesondere in Verfahren mit hunderten oder gar tausenden von GläubigerInnen dürfte es grundsätzlich schwierig sein mindestens 50 % der

GläubigerInnen für ein Votum zu gewinnen. Den GläubigerInnen muss es weiterhin verbleiben, aktiv an der Plangestaltung mitzuwirken zu können, bzw. ohne Mitwirkung die Planbeschlüsse hinzunehmen zu müssen. Ein vorgelagertes Quorum führt nicht zur Verbesserung der Aussichten. Im Übrigen können die PlangestalterInnen den Plan jederzeit ändern, was das 50%-Quorum als Zulässigkeitskriterium wirkungslos macht.

Die Vorschläge lassen auch außer Acht, dass oftmals erfolgreiche Insolvenzpläne eingereicht werden, die zwar für die GläubigerInnen kaum mehr Gewinn bedeuten aber letzten Endes die Fortführung des Unternehmens und den Erhalt der Arbeitsplätze ermöglichen. Dies trifft insbesondere auch auf natürliche Personen zu, denen aufgrund eines abgeschlossenen Insolvenzverfahrens ein Berufsverbot droht, sofern es nicht zu einem festgestellten Insolvenzplan kommen könnte.

Angeregt wird indes die Rückübertragung des Insolvenzplanverfahrens auf die RechtspflegerInnen, die bereits vor dem 1.3.2012 für die Bearbeitung der Insolvenzplanverfahren zuständig waren.

#### **11.** Beschränkung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens in Verbraucherinsolvenzverfahren

Der Vorschlag ist abzulehnen, da er zu keiner signifikanten Entlastung der Insolvenzgerichte führt.

Sofern im Vorschlag lediglich ein außergerichtlicher Vergleich favorisiert wird, so würde es diesem an der für die GläubigerInnen interessanten Vollstreckbarkeit mangeln.

Sobald eine gerichtliche Feststellung erforderlich ist, sind die Adressen aller GläubigerInnen zu erfassen, um diesen gem. § 308 Abs. 1 InsO zuzustellen. Der Aufwand verringert sich also nicht.

Zudem ist es dem Insolvenzgericht nicht möglich rechtssicher festzustellen, welchen Vergleich die Parteien außergerichtlich geschlossen haben.

#### **12.** Ersetzung der Zustimmung gem. § 309 InsO

Der Vorschlag ist abzulehnen. In der Praxis ist zu beobachten, dass SchuldnerInnen, die ein Schuldenbereinigungsverfahren für aussichtsreich halten, bereits mit dem Insolvenzantrag einen Ersetzungsantrag stellen.

Ebenso sind bei einer vereinzelt längeren Verfahrensdauer lediglich einige wenige Sachstandsanfragen festzustellen.

### 13. Verstoß gegen Obliegenheiten nach § 296 InsO

Der Vorschlag ist abzulehnen, da die InsolvenzverwalterInnen eine neutrale Position innehaben und ein Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung einzig und allein durch die GläubigerInnen zu stellen ist. Zudem sollte die Versagung der Restschuldbefreiung nicht den Charakter einer Maßregelung durch die InsolvenzverwalterInnen erhalten.

Aufgabe der InsolvenzverwalterInnen ist und bleibt es, in den Berichten auf die Verfehlungen der SchuldnerInnen hinzuweisen. Es bleibt dann den GläubigerInnen überlassen, ob sie aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung stellen.

### 14. Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 298 InsO von Amts wegen bei unbekanntem Aufenthalt des Schuldners

Da §§ 8 Abs.2 S.1, 10 Abs. Abs.1 S.2 InsO ausreichend Möglichkeiten bieten, ist der Vorschlag abzulehnen.

### 15. Entfall der Verstrickung von Gesetzes wegen

Weder Rückschlagsperre, noch Vollstreckungsverbot haben Einfluss auf die öffentlich-rechtliche Verstrickung, diese ist besonders zu „beseitigen“. Wie dies zu erfolgen hat, ist streitig und wird unterschiedlich beantwortet. Eine gesetzliche Regelung führt zur Klarheit und damit zu einer Entlastung aller Verfahrensbeteiligten, insbesondere der DrittschuldnerInnen und InsolvenzverwalterInnen und wird daher befürwortet.

### **16.** Änderungen im Recht des Pfändungsschutzkontos

#### a) Quellenschutz in § 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO bzw. § 899 Abs. 1 Satz 1 ZPO in der ab dem 1. Dezember 2021 gültigen Fassung

Der Vorschlag ist abzulehnen. Wollte der Gesetzgeber den Quellenschutz grundsätzlich vorsehen, so hätte dies Eingang in die Neufassung der Regelung zum P.Konto finden können. So verbleibt es bei der Möglichkeit der SchuldnerInnen, auf Antrag durch die Entscheidung des Insolvenzgerichtes als Vollstreckungsgericht oder mit einer entsprechenden Bescheinigung einen zusätzlichen Schutz herbeizuführen.



b) Einer Sonderregelung für das Insolvenzverfahren ist nicht erforderlich. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, warum das Befriedigungsrecht der GläubigerInnen grundsätzlich dadurch eingeschränkt werden soll, dass den SchuldnerInnen immer die erhöhten Beträge zustehen sollen, die bei Quellenschutz entstehen. Es muss hier daher weiter auf den Antrag der SchuldnerInnen ankommen.

c) Aussteller von Bescheinigungen nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO bzw. § 903 Abs. 1 Satz 2 ZPO in der ab dem 1. Dezember 2021 gültigen Fassung  
Der Vorschlag ist abzulehnen, da es Aufgabe der Gerichte bleiben muss durch gerichtliche Beschlüsse individuell nach entsprechender Antragstellung auf die geänderten Umstände zu reagieren. Zudem ist keine nennenswerte Entlastung zu erwarten.

d) Entscheidungen nach § 850k Abs. 4 ZPO

Der Vorschlag ist abzulehnen. Es muss Aufgabe der Gerichte bleiben, über die Höhe der pfändungsfreien Beträge zu entscheiden.

Eine Ergänzung des § 36 Insolvenzordnung um die Vorschrift des § 850l ZPO ist entschieden abzulehnen, da hierdurch die Erzielung einer möglichst großen Insolvenzmasse beeinträchtigt wird.

e) Doppelpfändung

Den Vorschlag ist entschieden entgegenzutreten, da nur durch eine gerichtliche Entscheidung eine sachgerechte und angemessene Feststellung des unpfändbaren Betrages sowie eine von allen Beteiligten akzeptierte Ermittlung des pfändungsfreien Betrages gewährleistet ist. Zudem besteht bei einer Übertragung auf andere Stellen Missbrauchsgefahr.

Abschließend erlaube mir erneut den Hinweis, dass die Interessen der RechtspflegerInnen nicht durch den BAK InsO e.V. vertreten werden.

Freundliche Grüße

Mario Blödtner  
Bundesvorsitzender

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.